

# Statuten der Pfadi Phoenix Niederamt

Nach der Integration der Pfadiabteilung Schönenwerd und der Pfadi Niedergösgen  
in den Pfadiheim-Verein Niedergösgen  
am 26. Oktober 2019



## A. Statuten der Pfadi Phoenix Niederamt

Nach der Integration der Pfadiabteilung Schönenwerd und der Pfadi Niedergösgen in den Pfadiheim-Verein Niedergösgen am 26. Oktober 2019

### Kapitel I: Name, Sitz und Zweck

<i>Name, Sitz und Gründung</i>	<b>Art. 1</b>
	<sup>1</sup> Unter dem Namen "Pfadi Phoenix Niederamt" (nachstehend Abteilung genannt) besteht mit Sitz in Niedergösgen ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
	<sup>2</sup> Die Abteilung ist aus der Pfadiabteilung Schönenwerd (gegründet 15.2.1930), der Pfadi Niedergösgen (gegründet 1935) und dem Pfadiheim-Verein Niedergösgen (gegründet 1982) hervorgegangen.
	<sup>3</sup> Die Abteilung ist Mitglied der Pfadi Kanton Solothurn (PKS) und ist somit auch der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen.
<i>Zweck</i>	<b>Art. 2</b>
	<sup>1</sup> Die Abteilung will ihre Mitglieder durch Leben des Pfadigedankens zu verantwortungsbewussten und ganzheitlichen Menschen heranbilden helfen.
	<sup>2</sup> Ferner stellt die Abteilung den Aktivmitgliedern Pfadiheime zur Verfügung, welche den Bedürfnissen des aktiven Pfadibetriebes entsprechen. Die Abteilung sorgt für den Betrieb und Unterhalt der Gebäude und stellt die dazu erforderlichen Mittel bereit.
	<sup>3</sup> Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss den Statuten und Weisungen der PKS beziehungsweise der PBS.

### Kapitel II: Mitgliedschaft

<i>Mitgliedschaft</i>	<b>Art. 3</b>
	<sup>1</sup> Die Abteilung kennt die Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedschaft.
	<sup>2</sup> Aktivmitglied ist, wer als Biber, Wölfli, Pfadi, Pio, Rover oder Leiter * ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen. Der Beitritt bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung an die Abteilungsleitung, welche über die Aufnahme entscheidet.
	<sup>3</sup> Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

\* Für die bessere Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die männliche Schreibweise verwendet. Es sind in jedem Fall aber alle Geschlechter gemeint!

<sup>4</sup> Passivmitglied ist, wer nicht in der Bestandesmeldung an die PKS aufgeführt ist.

<sup>5</sup> Gönnermitglied ist, wer die Abteilung mit einem frei wählbaren Beitrag unterstützt.

<sup>6</sup> Ehrenmitglied kann werden, wer sich in ausserordentlicher Weise um die Abteilung verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Abteilungsvorstandes durch Mehrheitsentscheid der Mitgliederversammlung verliehen werden.

*Austritt und  
Ausschluss*

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Der Austritt muss schriftlich an die Abteilungsleitung erklärt werden und wird bei minderjährigen Mitgliedern vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben oder verfasst.

<sup>2</sup> Der Präsident kann ein Mitglied (Aktiv-, Passiv-, Gönner- oder Ehrenmitglied) unter Angabe der Gründe ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf Rekurs gemäss den Statuten der PKS und der PBS.

### **Kapitel III: Organisation**

*Organe*

#### **Art. 5**

Die Organe der Abteilung sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Abteilungsvorstand
- C. die Abteilungsleiter
- D. die Abteilungsleitung
- E. die Revisoren

#### **A. Die Mitgliederversammlung**

*Mitglieder-  
versammlung*

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung und findet jährlich statt. Sie wird vom Abteilungsvorstand einberufen und von dessen Präsidenten geleitet.

<sup>2</sup> Die Einladung hat bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per Post oder E-Mail) zu erfolgen.

<sup>3</sup> Ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung per Unterschrift beantragen.

<sup>4</sup> Für Beschlüsse und Wahlen ist das einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende per Stichentscheid.

*Stimmberechtigte*

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

<sup>3</sup> Das Stimmrecht von Mitgliedern, die am Tag der Mitgliederversammlung noch nicht 14 Jahre alt sind, wird von den gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Gehören mehrere Mitglieder derselben Familie an, verfügt der gesetzliche Vertreter über die entsprechende Anzahl Stimmen.

<sup>4</sup> Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

*Aufgaben und  
Kompetenzen*

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte (Abteilungsleitung und -vorstand)
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Bestimmung des Freibetrages
- An- und Verkauf von Liegenschaften sowie Neu- und Umbauten, die den Freibetrag überschreiten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Abteilungsleiter
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstandes
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Abteilungsvorstands

<sup>2</sup> Die Personen werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

*Anträge*

### **Art. 9**

Anträge sind dem Präsidenten bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.

## **B. Der Abteilungsvorstand**

*Abteilungsvorstand*

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Abteilungsvorstand bildet den Vereinsvorstand gemäss Art. 69 ZGB.

<sup>2</sup> Der Abteilungsvorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal zehn Mitgliedern zusammen. Der Abteilungsvorstand hat folgende Mitglieder:

- Präsident; mit Stichentscheid
- Vize-Präsident
- Abteilungsleiter (1-2)
- Haupt-Kassier
- Ressortleiter Elternrat
- Ressortleiter Altpfader
- Ressortleiter Pfadiheim
- 0-3 Beisitzer

<sup>3</sup> Der Abteilungsvorstand bestimmt seine Organisation selbst.

Nach Möglichkeit soll dem Abteilungsleiter die Rolle des Vizepräsidenten zukommen. Zudem ist in der Regel eines der Vorstandsmitglieder als Aktuar zu bestimmen.

*Aufgaben und Kompetenzen*

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Der Abteilungsvorstand unterstützt die Abteilungsleitung und entlastet diese von administrativen Aufgaben. Er überlässt der Abteilungsleitung die Leitung der Abteilung.

<sup>2</sup> Der Abteilungsvorstand unterstützt die Abteilungsleitung in folgenden Bereichen:

- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Finanzen (insbesondere Erstellen eines Budgets)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kontakt zu den örtlichen Behörden
- Allgemeine Verwaltung (Pfadiheime, Sekretariat, Material, Bekleidungsstelle usw.)

<sup>3</sup> Bei Unklarheiten und Streitigkeiten ist die PKS zur Schlichtung und nötigenfalls zum Entscheid beizuziehen.

<sup>4</sup> Der Abteilungsvorstand trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Die Vorstandssitzung findet auf Veranlassung des Präsidenten statt.

<sup>5</sup> Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die Sitzung schriftlich einberufen wurde.

*Präsidium*

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Der Präsident ist der Vorsitzende des Vereins. Es kann auch ein Co-Präsident eingesetzt werden.

*Aufgaben und Kompetenzen*

<sup>2</sup> Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Ebenfalls leitet er die Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup> Der Präsident repräsentiert den Verein nach aussen.

*Haupt-Kassier*

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Der Haupt-Kassier verwaltet das Vereinsvermögen

*Aufgaben und Kompetenzen*

<sup>2</sup> Der Haupt-Kassier erstellt ein Budget und eine Jahresrechnung und präsentiert diese an der Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup> Der Haupt-Kassier hat die Aufsicht über allfällige Ressortkassen.

*Ressortleiter Pfadiheim*

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Der Ressortleiter Pfadiheim ist verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt der Gebäude.

*Aufgaben und Kompetenzen*

<sup>2</sup> Der Ressortleiter Pfadiheim bildet für die Aufgabenteilung ein Ressort Pfadiheim, dieses wird vom Abteilungsvorstand bestätigt und erhält von diesem die nötigen Kompetenzen.

<sup>3</sup> Das Ressort Pfadiheim wählt die nötigen Pfadiheimwarte bzw. Pfadiheimverwalter. Diese sind zuständig für den Betrieb und Unterhalt der Häuser und Grundstücke und organisieren die Vermietungen.

<i>Ressortleiter Elternrat</i>	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Der Ressortleiter Elternrat ist verantwortlich für die Bildung und Organisation des Elternrates. Der Elternrat ist das Bindeglied zwischen der Pfadiabteilung und den Eltern und soll Elternteil eines aktiven Mitglieds sein.</p>
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	<p><sup>2</sup> Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit. Auf Wunsch der Abteilungsleitung übernimmt der Elternrat weitere Aufgaben. Der Elternrat pflegt den Kontakt zu den Eltern aller Pfadistufen.</p> <p><sup>3</sup></p>
<i>Ressortleiter Altpfaderr</i>	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Der Ressortleiter Altpfader vertritt die Belange der Altpfader in der Abteilung.</p>
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	<p><sup>2</sup> Das Ressort Altpfader pflegt den Kontakt zu den Ehemaligen und verwaltet das Archiv.</p>
<i>Beisitzer</i>	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Unterstützung des Vorstands können bis zu drei Beisitzer gewählt werden.</p>

### **C. Der Abteilungsleiter**

<i>Abteilungsleiter</i>	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Oberste Leitung der Abteilung ist der Abteilungsleiter, wobei die Aufgaben auf mehrere Personen (gemeinsam oder im Stellvertretungsmodus) verteilt werden können. Im Falle einer gemeinsamen Leitung muss bestimmt werden, wer der Vizepräsident des Vereins ist, insofern kein anderes Vorstandsmitglied das Vizepräsidium innehat.</p> <p><sup>2</sup> Der Abteilungsleiter muss volljährig sein.</p> <p><sup>3</sup> Der Abteilungsleiter entscheidet über alle wichtigen Belange des Pfadibetriebs und der Abteilung gegenüber der PKS und PBS.</p>
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Der Abteilungsleiter ist für folgende Aufgaben verantwortlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• angemessene Verwaltung der Abteilung</li> <li>• Festlegen der Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit</li> <li>• Förderung und Ausbildung der Leiter</li> <li>• Kontaktpflege zur PKS, PBS und den Eltern</li> </ul>

### **D. Die Abteilungsleitung**

<i>Abteilungsleitung</i>	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, den Stufenverantwortlichen sowie bis zu drei weiteren vom Abteilungsleiter ernannten Mitgliedern.</p>
--------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>2</sup> Der Abteilungsleitung obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Die Abteilungsleitung wird von den Abteilungsleitern mindestens zwei Mal jährlich einberufen und dient insbesondere zu deren Unterstützung.

<sup>4</sup> Die Abteilungsleitung bestimmt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der PKS.

## **E. Die Revisoren**

*Revisoren*

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die drei Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

<sup>2</sup> Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **Kapitel IV: Mitgliederbeitrag, Haftung und Vertretung**

*Mitgliederbeitrag,  
Vermögen, Haftung*

### **Art. 22**

<sup>1</sup> Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

<sup>2</sup> Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Immobilien, Grundstücken, dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.

<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

*Vertretung*

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Der Abteilungsvorstand bezeichnet die zur Vertretung der Abteilung befugten Personen, wobei nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist.

<sup>2</sup> Der Abteilungsvorstand kann weitere Personen bevollmächtigen.

## **Kapitel V: Statutenänderung, Auflösung und Inkrafttreten**

*Statutenänderung*

### **Art. 24**

<sup>1</sup> Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen und die Statutenänderung traktandiert wurde, sowie 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Änderung zustimmen.

*Auflösung*

**Art. 25**

<sup>1</sup> Die Auflösung der Abteilung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen und die Auflösung traktandiert wurde, sowie 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

<sup>2</sup> Das Vermögen der Abteilung geht zur treuhänderischen Verwaltung an die PKS. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen der Abteilung automatisch in das Vermögen der PKS über. Da die Abteilung ein gemeinnütziger Verein ist, darf das Vermögen nie an die Mitglieder verteilt werden.

*Inkrafttreten*

**Art. 26**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Genehmigung durch die PKS in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am .....  
Der Tages-Präsident:

Genehmigt durch die Pfadi Kanton Solothurn am .....  
Der Präsident: